

Hauptsatzung der Gemeinde Dennheritz

vom 30.08.2001

**(veröffentlicht im Anzeiger der Gemeinde Dennheritz Nr. 30/2001)
geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 20.04.2012
(veröffentlicht im Dennheritzer Anzeiger Nr. 157 vom 29.05.2012
und durch Aushang vom 30.05.2012 bis 07.06.2012)**

I Organe der Gemeinde

§ 1

Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung und Aufgaben

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat.

Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet alle Angelegenheiten der Gemeinde soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmt Angelegenheiten überträgt.

Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung des Gemeinderates

Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als seinem Vorsitzenden.

III Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4

Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben

(1) es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. der Verwaltungsausschuss
2. der Technische Ausschuss.

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 5 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder der Ausschüsse und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.

(3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 5 und 6 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.

(4) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

(5) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat nach § 41 Abs. 2 SächsGemO vorbehalten ist, sollten den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden.

Anträge, die nicht vorberaten sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder von einem Fünftel aller Mitglieder des Gemeinderates den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung zugewiesen werden.

§ 5

Aufgaben des Verwaltungsausschusses

1. Die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten des einfachen Dienstes sowie des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8 und von Angestellten der Vergütungsgruppen VI b und V c BAT, soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt.
2. Die Bewilligung von nicht im Haushaltplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen von mehr als 1.000,00 Dm / 500,00 EUR, aber nicht mehr als 5.000,00 DM / 2.500,00 EUR im Einzelfall.
3. Die Stundung von Forderungen von mehr als 2 Monaten bis zu 6 Monaten und ab 1.500 EUR bis in unbeschränkter Höhe, von mehr als 6 Monaten und von mehr als 1.500,00 EUR bis zu einem Höchstbetrag von 35.000,00 EUR.
4. Den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 1.000,00 DM / 500,00 EUR, aber nicht mehr als 5.000,00 DM / 2.500,00 EUR beträgt.
5. Verträge über die Nutzung von Grundstücken, die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert mehr als 1.000,00 DM / 500,00 EUR, aber nicht mehr als 5.000,00 DM / 2.500,00 EUR im Einzelfall beträgt.
6. Verträge über bewegliches Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 1.000,00 DM / 500,00 EUR, aber nicht mehr als 5.000,00 DM / 2.500,00 EUR im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe.
7. Die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 1.000,00 DM / 500,00 EUR, aber nicht mehr als 10.000,00 DM / 5.000,00 EUR im Einzelfall.
8. Alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht der Technische Ausschuss zuständig ist.

§ 6

Aufgaben des Technischen Ausschusses

1. Die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
 - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
 - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
 - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
 - e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,
 - f) für Teilungsgenehmigungen.
2. Die Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen.
3. Die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten von nicht mehr als 10.000,00 DM / 5.000,00 EUR im Einzelfall.
4. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen.
5. Die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung).

IV Bürgermeister

§ 7

Rechtsstellung des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.

(2) Der Bürgermeister ist Ehrenbeamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

§ 8

Aufgaben des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen:

- die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltplan bis zum Betrag von 15.000,00 DM / 7.500,00 EUR
- die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 4.000,00 DM / 2.000,00 EUR im Einzelfall,
- die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien ,
- die Bewilligung von nicht im Haushaltplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 1.000,00 DM / 500,00 EUR im Einzelfall
- die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe und von mehr als 2 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 1.500,00 EUR,
- den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.000,00 DM / 500,00 EUR beträgt,
- die Veräußerung und die dingliche Belastung , der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 1.000,00 DM / 500,00 EUR im Einzelfall.
- Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000,00 DM / 500,00 EUR im Einzelfall,
- die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.000,00 DM / 500,00 EUR im Einzelfall,
- die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlichen gleich kommenden Rechtsgeschäften, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 DM / 2.500,00 EUR nicht übersteigen.

§ 9

Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte einen 1. und einen 2. Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

§ 10

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Bürgermeister bestellt eine Dienstkraft zur Gleichstellungsbeauftragten. Die Gleichstellungsbeauftragte erfüllt ihre Aufgaben im Ehrenamt.

(2) Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten ist es, in der Gemeindeverwaltung auf die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Männern und Frauen (Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes) hinzuwirken. Dazu gehört insbesondere die Einbringung frauenspezifischer Belange in der Arbeit von Gemeindevertretern und Gemeindeverwaltung sowie die Mitwirkung an Maßnahmen der Gemeindeverwaltung, die die Gleichstellung von Männern und Frauen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der beruflichen Lage von Frauen berühren.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Gemeinderates sowie für ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

V Übergangsregelung

§ 11

Die in der Satzung festgelegten Euro-Beträge gelten ab dem 01.01.2002, bis dahin ist der festgeschriebene Umrechnungssatz anzuwenden.

VI Schlussbestimmungen

§ 12

Inkrafttreten